

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

unberechtigte Untervermietung - Abmahnung

Eine unberechtigte Untervermietung kann nach Ansicht des Amtsgerichts München in besonderen Fällen auch ohne Abmahnung einen Grund zur fristlosen Kündigung rechtfertigen. Im zu entscheidenden Fall hatte der Mieter die unerlaubte Untervermietung zunächst geleugnet. Zufällig fand die Vermieterin das Gegenteil heraus und forderte zur Unterlassung auf. Als der Mieter dies verweigerte, wurde gekündigt und Räumungsklage eingereicht. In diesem Fall hielt das Amtsgericht eine Abmahnung mit Kündigungsandrohnung nicht für erforderlich.

Es handelt sich um einen Sonderfall. In der Regel sollten Vermieter schon aus Sicherheitsgründen die Untervermietung formell abmahnen und eine Kündigung in Aussicht stellen. Dann kann ? wenn die Überlassung an Dritte tatsächlich unberechtigt erfolgt ? gekündigt und geklagt werden.

AG München vom 25.4.13, 423 C 29146/12

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3959>

Related Posts [Untervermietung als Kündigungsgrund](#)

- [Kündigung bei Untervermietung](#)
- [Vorsicht bei Abmahnungen von Mietern](#)
- [Auf Worte müssen Taten folgen](#)
- [Eine rechts, eine links vom Trainer](#)